



## Aufsätze

### ***Die neue Schiedsmannsordnung für Rheinland-Pfalz***

Von Hans Werner Thomas, Ministerialrat, Mainz

1. Der B. Dezember 1977 war für das Schiedsmannswesen im Land Rheinland-Pfalz von besonderer Bedeutung: Der Landtag Rheinland-Pfalz verabschiedete den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf einer landeseinheitlichen Schiedsmannsordnung für Rheinland-Pfalz. Das am 22. Dez. 1977 verkündete Gesetz' wird nach seinem § 52 Satz 1 am 1. Nov. 1978 in Kraft treten. Damit wird ein seit langem von den Schiedsmännern in Rheinland-Pfalz und vom Bund Deutscher Schiedsmänner gehegter Wunsch in Erfüllung gehen.

2. Das Gesetz schließt sich der Novellierung der ehemals Preußischen Schiedsmannsordnung in den anderen Ländern des früheren preußischen Rechtskreises an, die mit dem Hessischen Schiedsmannsgesetz vom 12. Okt. 1953 ihren Anfang nahm und mit dem Berliner Schiedsmannsgesetz vom 26. Nov. 1974 ihr vorläufiges Ende fand<sup>3</sup>. Die neue Schiedsmannsordnung für Rheinland-Pfalz beschränkt sich jedoch nicht auf die Übernahme der Neuregelungen in den anderen sechs Ländern, sie enthält vielmehr eine umfassende und grundsätzliche Neuordnung des gesamten Rechtsgebiets.

3. Das Land Rheinland-Pfalz hatte bei der Neuregelung des Rechts des Sühneversuchs in Privatklagsachen Schwierigkeiten zu überwinden, die in den anderen Ländern nicht oder zumindest nicht in vergleichbarem Ausmaß bestanden. Das Recht des Sühneversuchs in Privatklagsachen ist z.Z. in Rheinland-Pfalz stark zersplittert. In den einzelnen Landesteilen gelten sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit als auch hinsichtlich des Verfahrens unterschiedliche Regelungen. Diese Rechtszersplitterung hat ihre Ursache darin, dass die betreffenden Vorschriften von den früheren Ländern, von denen Gebietsteile im heutigen Land Rheinland-Pfalz vereinigt sind, erlassen wurden.

In den früher preußischen Gebieten (im Regierungsbezirk Koblenz – ausgenommen den ehemals oldenburgischen Landesteil Birkenfeld und die ehemals bayerischen und hessischen Gemeinden – und im Regierungsbezirk Trier) gilt das preußische Schiedsmannssystem. In den früher oldenburgischen Gebieten und in den ehemals hessischen Landesteilen (Gebiet des damaligen Regierungsbezirks Rheinhessen) sind' die Bürgermeister und Beigeordneten Vergleichsbehörden. In den früher bayerischen Landesteilen (Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Pfalz) ist der Bürgermeister Sühnebehörde.

Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs musste sich die Landesregierung der Tatsache bewusst sein, dass die in den einzelnen Landesteilen bestehenden

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Rechtsinstitute im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung stark verankert sind. Sie hatte deshalb nach einer Lösung zu suchen, die einerseits dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen Rechnung trug, die aber andererseits auch gewährleistete, dass der Sühnever such in Privatk lagesachen auch in Zukunft seinen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Rechtsfriedens und zur Entlastung der Gerichte leisten würde. Der Gesetzentwurf der Landesregierung<sup>4</sup> entschied sich zur Lösung des Problems grundsätzlich für die Einführung des Schiedsmannsinstituts in allen Landesteilen. In der Gesetzesbegründung ist hierzu ausgeführt: „Zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Rechts des Sühnever suchs in Privatk lagesachen soll das System der ehemals preußischen Schiedsmannsordnung übernommen werden, weil es sich am besten bewährt hat und zu einem wertvollen Bestandteil der Rechtspflege geworden ist.“ Die Begründung hebt jedoch auch hervor, dass die Neuregelung des Schiedsmannswesens sich nicht auf die Übernahme der Novellierungen des Gesetzes in den anderen Ländern beschränken könne. Hierzu heißt es: „Der vorliegende Entwurf sieht . . . eine grundsätzliche Neuordnung des Rechtsgebiets vor. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass es nicht vertretbar erscheint, das seit 1879 nahezu unverändert geltende Gesetz, das in Aufbau und Systematik den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird, im wesentlichen unverändert in fast der Hälfte des Gebiets des Landes Rheinland-Pfalz einzuführen.“

4. Um den Rahmen dieser Abhandlung nicht zu sprengen, soll nachstehend nur auf diejenigen Regelungen des neuen Gesetzes eingegangen werden, die in bedeutsamer Weise vom bisherigen Recht und von den – im wesentlichen übernommenen – Neuregelungen in den anderen sechs Ländern abweichen. Der Umfang der Darstellung muss sich allerdings auch insoweit auf einige wesentliche Gesichtspunkte beschränken.

#### a) Größe des Schiedsmannsbezirks

Nach der Preußischen Schiedsmannsordnung und nach den Schiedsmannsordnungen der anderen Länder stimmt der Bezirk des Schs. in der Regel mit dem Gebiet der Gemeinde überein. Nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über das Schiedsmannswesen (Schiedsmannsordnung – SchO –) vom 14. Dez. 1977 bildet jede Verbandsgemeinde, jede verbandsfreie Gemeinde, jede große kreisangehörige Stadt und jede kreisfreie Stadt einen SchsBezirk. Der Bezirk des Schs. wird sich also grundsätzlich mit dem Gebiet der Verbandsgemeinde, der verbandsfreien Gemeinde sowie der großen kreisangehörigen und der kreisfreien Stadt decken. Eine Verbandsgemeinde hat durchschnittlich etwa 12 800 Einwohner. Bei dieser Einwohnerzahl ist ein Geschäftsanfall zu erwarten, der einerseits groß genug ist, um den Schm. mit der praktischen Handhabung der Rechtsmaterie vertraut zu machen, der aber andererseits auch nicht so groß ist, um den Schm. übermäßig zu belasten. Die Deckungsgleichheit zwischen dem SchsBezirk und dem

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Gebiet der Verbandsgemeinde sowie den anderen Gebietskörperschaften stellt aber lediglich einen Grundsatz dar, der in allen erforderlichen Fällen durchbrochen werden kann. Nach 4 1 Abs. 2 Satz 1 SchO können nämlich in jeder der genannten Gebietskörperschaften mehrere SchsBezirke eingerichtet werden, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, die Gebietsgröße, wegen ungünstiger Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer SchsBezirke wird sich beispielsweise bei den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, in Gebieten mit geringer Siedlungsdichte oder auch bei überdurchschnittlich hoher Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde ergeben. § 1 Abs. 2 Satz 2 SchO schreibt vor, dass Bezirke mit weniger als 5000 Einwohnern nicht gebildet werden sollen. Hier handelt es sich um eine Richtgröße, die bei außergewöhnlich gelagerten Fällen unterschritten werden kann.

## b) Rechtliche Stellung des Schiedsmanns

Die Rechtsstellung des Schs. ist grundsätzlich verändert worden. Während der Schm. nach dem ehemals preußischen Recht und nach den SchsGesetzen aller Länder kein Beamter ist, wird er in Rheinland-Pfalz die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten des Landes haben (§ 3 Abs. 2 SchO). Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass eine eindeutige rechtliche Zuordnung des Schs. sowohl in seinem Interesse als auch im Interesse der Rechtsuchenden erforderlich sei. Nach dem — noch — geltenden § 6 der ehemals Preuß. SchO hat der Schm. bei Ausübung seines Amtes „die Rechte der Beamten“, er ist jedoch kein Beamter. Aus dieser nicht eindeutigen rechtlichen Einordnung des Amtes haben sich mehrfach rechtliche Zweifelsfragen ergeben. Zweifelhafte war beispielsweise, ob bei Amtspflichtverletzungen das Land oder die Gemeinde haftet, ob den Schm. die besonderen Pflichten eines Beamten (z.B. Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes) treffen, ob dem Schm. bei Dienstunfällen ein Anspruch auf ein Heilverfahren zusteht und ob ihm oder seinen Hinterbliebenen bei Dienstunfällen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Wenn auch einzelne der genannten Zweifelsfragen von der Rechtsprechung geklärt sind, so hat es der Gesetzgeber in Rheinl. -Pfalz doch als seine Aufgabe angesehen, für eine klare gesetzliche Regelung Sorge zu tragen. Die Rechte und Pflichten des Schs. ergeben sich künftig eindeutig aus dem Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz. Auf den Ehrenbeamten finden alle Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit sie nicht wegen der besonderen Rechtsstellung des Ehrenbeamten in § 188 Abs. 2 jenes Gesetzes ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt sind. Nicht anwendbar sind z. B. die Vorschriften über die Beförderung, über Arbeitszeit und über die Dienst- und Versorgungsbezüge. Für den Fall eines Dienstunfalls enthält § 188 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz eine



Sonderregelung für Ehrenbeamte. Nach dieser Bestimmung hat ein Ehrenbeamter bei einem Dienstunfall einen Anspruch auf ein Heilverfahren; außerdem kann ihm von der obersten Dienstbehörde unter den dort genannten näheren Voraussetzungen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen. Eine weitere für die Rechtsstellung des Schs. wichtige Regelung enthält § 40 Abs. 2 SchO. Nach dieser Bestimmung erhält der Schm. eine Erstattung nachgewiesener Verdienstauffälle, die ihm infolge einer vom Dienstvorgesetzten genehmigten Teilnahme an Aus- oder Fortbildungslehrgängen entstehen, sofern es sich hierbei um einen Lehrgang handelt, der von der obersten Dienstbehörde oder in deren Auftrag, also z. B. vom Bund Deutscher Schiedsmänner im Auftrag des Ministeriums der Justiz, durchgeführt wird. Gleiches gilt für die Teilnahme an vom Dienstvorgesetzten angeordneten Dienstbesprechungen oder für Verdienstauffälle, die dem Schm. anlässlich seiner Ernennung entstehen. Höchstgrenze für die Erstattung eines Verdienstaufalles ist die Höhe der einem ehrenamtlichen Richter für Verdienstaufall zu gewährenden Entschädigung.

## Aufsätze

### c) Kostenträger

Während nach § 48 der ehemals Preuß. SchO die „sächlichen Kosten“ der Gemeinde zur Last fallen, enthält § 8 SchO eine differenzierte Kostenregelung. Nach dieser Bestimmung sind die Kosten teils vom Land, teils von den kommunalen Gebietskörperschaften zu tragen. Die Kostenteilung beruht auf dem Grundgedanken des Gesetzes, wonach Staat und kommunale Gebietskörperschaften auf dem Gebiet des Sühnewesens zusammenwirken. Die Tätigkeit des Schs. dient nämlich sowohl den Interessen des Staates als auch denen der Gebietskörperschaft. § 8 Abs. 1 SchO regelt abschließend alle Kosten, die das Land zu tragen hat. Bei diesen Kosten handelt es sich um solche, die auf die Person des Schs. bezogen sind, wie z. B. um die Kosten der Aufwendungen für die Erstattung von Verdienstaufällen im Sinne des § 40 Abs. 2 SchO. Nach § 8 Abs. 2 SchO hat die Gebietskörperschaft, für die der Schm. bestellt ist, alle nicht in § 8 Abs. 1 SchO genannten Kosten zu tragen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Kosten der Aufwendungen, die durch die Bereitstellung des Sachbedarfs für den Schm. entstehen.

### d) Regelung der Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Im Gegensatz zum – noch – geltenden Recht wird die Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Verweisung, die Sühneverhandlung in Strafsachen dagegen unmittelbar geregelt. Das Gesetz zieht damit die Konsequenz aus der Tatsache, dass dem Sühneveruch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur noch eine ganz geringe praktische Bedeutung zukommt. Im Jahre 1976 wurden von den Schrn. im OLGBezirk Koblenz nur 83 Sühneverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenüber 1 644 Sühneverhandlungen in Strafsachen durchgeführt. Dieses seit Jahrzehnten andauernde Zahlenverhältnis zeigt, dass die



-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Regelung der ehemals Preuß. SchO nicht mit der Rechtswirklichkeit übereinstimmt. Die neue SchO für Rheinland-Pfalz regelt daher in ihren §§ 9 bis 30 den Sühneversuch in Strafsachen unmittelbar. Für den Sühneversuch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verweist § 31 SchO auf die Vorschriften für den Sühneversuch in Strafsachen und nimmt diejenigen Bestimmungen von der Verweisung aus, die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht passen. Diese sowohl von der ehemals Preuß. SchO als auch von den SchGesetzen aller anderen Länder abweichende Regelung ist eine Folge der bereits eingangs genannten Erwägungen, wonach es galt, eine Lösung zu finden, die nach Möglichkeit dem Rechtsbewußtsein aller Bürger im Lande Rechnung tragen sollte. Bei den Rechtsuchenden in den ehemals bayerischen und hessischen Landesteilen, insbesondere aber bei den dort neu zu bestellenden Schiedsmännern wäre es auf Unverständnis gestoßen, wenn der Gesetzgeber eine mit der Rechtswirklichkeit in krassem Widerspruch stehende Regelung getroffen hätte. Dem erfahrenen Schm. in den ehemals preußischen Landesteilen wird es keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten, sich alsbald in der neuen Gesetzessystematik zurechtzufinden.

#### e) Gebührenberechnung bei mehreren Beteiligten

In jüngster Zeit ist es zu Zweifeln darüber gekommen, wie die Gebühren des Schs. zu berechnen sind, wenn auf der einen oder anderen Parteiseite oder auch auf jeder der beiden Seiten mehrere Personen beteiligt sind<sup>5</sup>. Nach der einen Auffassung sind so viele Gebühren anzusetzen, wie sich Parteien im Sühneverfahren gegenüberstehen. Nach anderer

Ansicht darf der Schm. auch dann, wenn mehrere Personen auf einer Parteiseite an dem Sühneverfahren beteiligt sind, immer nur eine Gebühr erheben. Die neue Schiedsmannsordnung für Rheinland-Pfalz hat diese Streitfrage entschieden. Nach § 36 Abs. 4 SchO ist die Gebühr auch dann nur einmal zu erheben, wenn auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Sühneversuch beteiligt sind oder wenn der Antragsteller zugleich Antragsgegner ist. In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs ist hierzu ausgeführt, die Regelung beruhe auf der Erwägung, dass die Kostenberechnung möglichst einfach gestaltet und die Anwendung des Gesetzes im Gegensatz zum geltenden Recht nicht durch Kostenbestimmungen erschwert werden solle. Der Gesetzgeber, dem der Meinungsstreit bekannt war, hat sich für die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene Lösung entschieden. Mit dem Inkrafttreten der neuen SchO wird also die gegenwärtig noch bestehende Rechtsunsicherheit für das Land Rheinland-Pfalz beendet sein. Für den Schm. in Rheinland-Pfalz wird dies gegenüber den Schrn. in anderen Ländern auch dann keinen Nachteil darstellen, wenn andere Länder bei einer künftigen gesetzlichen Neuregelung der Gegenmeinung folgen

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



sollten, weil der Schm. in Rheinland-Pfalz durch seine Ernennung zum Ehrenbeamten künftig eine nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf seine Entschädigung bessere Stellung haben wird als die Schr. in den anderen Ländern.

5. Der Gesetzentwurf der Landesregierung hatte in § 32 vorgesehen, dem Schm. die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zu übertragen, die gegenwärtig den Vorstehern der in einigen Landesteilen bestehenden Ortsgerichte zusteht. Der Landtag ist dem Gesetzentwurf der Landesregierung insoweit nicht gefolgt. Dem Schm. wird deshalb — wie im geltenden Recht— auch künftig keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zustehen. Dem Schm. sind auch keine sonstigen Aufgaben der Ortsgerichte oder der in einigen Gebietsteilen bestehenden Schätzungsämter, die durch das Gesetz aufgelöst werden, übertragen worden.

6. Die Schiedsmannsordnung wird am 1. Nov. 1978 in Kraft treten. Die Bestellung der Schiedsmänner kann allerdings schon ab 1. März 1978 erfolgen, weil an diesem Tag die Vorschriften in Kraft treten, die die Einrichtung der SchsBezirke und die Ernennung der Schr. zum Gegenstand haben. Die gegenwärtig noch im Amt befindlichen Schr. und Stellvertreter scheiden nach § 42 Abs. 2 SchO mit der Beendigung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei ihnen anhängigen Verfahren aus ihrem Amt aus. Alle Sühneverfahren, die bis zum 31. Okt. 1978 anhängig werden, sind also noch von den jetzt im Amt befindlichen Schrn. und nach altem Recht zu erledigen (vgl. § 42 Abs. 1 SchO). Diese Verfahren müssen aber bis spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Schiedsmannsordnung beendet sein, weil zu diesem Zeitpunkt – ohne Rücksicht auf den Stand der dann noch anhängigen Verfahren — alle nach altem Recht bestellten Sehr. und Stellvertreter ausscheiden. Ab 1. Nov. 1978 können Sühneverfahren nur noch bei den nach neuem Recht bestellten Schrn. anhängig gemacht werden.

Selbstverständlich können die Schr., die jetzt im Amt sind, auch zu Schrn. nach neuem Recht berufen werden, sofern sie die für die Ernennung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen (vgl. § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 SchO). In diesem Fall haben sie die beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren nach altem Recht zu beenden; auf die später anhängig werdenden Verfahren ist dagegen das neue Recht anzuwenden.

1 Amtliche Bezeichnung mit Datum und Fundstelle: „Landesgesetz über das Schiedsmannswesen (Schiedsmannsordnung — SchO —)“ vom 14. Dezember 1977 (GVBl. S. 433, BS 316 — 1)

2 Vgl. SchsZtg 1972 S. 1, 26 f., 158; 1974 S. 1, 3 ff.

3 Vgl. zur Rechtsentwicklung Thomas, SchsZtg 1977 S. 92 ff.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



4 LT-Drucks. 8/1630

5 Vgl. Gain, SchsZtg 1977 S. 51 m. weiteren Nachweisen

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.